Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG (B2B)

Stand: April 2025

AGB-S (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – Schulungen)

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (**im Weiteren AGB genannt**) der Rachbauer GmbH & Co KG (**im Weiteren AN genannt**) gelten diese AGB-S für alle Vereinbarungen / Verträge mit dem AN, die dem Tätigkeitsbereich „Schulungen" zuzurechnen sind.

Diese AGB-S gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern (**im Weiteren AG genannt**), die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt.1: Grundlagen:

Diese AGB-S des AN gelten für alle Schulungen, Lehrgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote und Seminare (**im Weiteren als Schulungen zusammengefasst genannt**), der der AN anbietet und oder veranstaltet. Diese AGB-S gelten ergänzend zu etwaigen, in Programmheften oder Schulungsprogrammen oder auf sonstigen Informationsträgern veröffentlichten Regelungen.

Diese AGB-S gelten für alle Schulungen, die der AN (selbst oder durch Dritte) durchführt, unabhängig vom Ort der Durchführung.

Aufträge übernimmt der AN grundsätzlich nur auf Grundlage seiner AGB und dieser AGB-S.

Mit Auftragserteilung bekräftigt der AG die AGB und die AGB-S des AN eingesehen und akzeptiert zu haben.

Pkt.2: Vertragsabschluss:

Der Umfang / Inhalt der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des AN.

Ein Vertrag zwischen AN und AG kommt erst dann zustande, wenn der AN dem AG die Teilnahme schriftlich bestätigt hat. Der Inhalt einer vom AN erteilten Bestätigung kann nur in beiderseitigem Einvernehmen und schriftlich geändert werden.

Individuelle, schriftlich vom AN bestätigte, Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB-S.

Pkt.3: Preise / Zahlungsbedingungen / Stornierung:

Alle vom AN angebotenen Preise verstehen sich in EURO und zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Sofern nicht schriftlich anderslautend vereinbart sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzüge fällig.

Der AN ist berechtigt bereits vor Beginn einer Schulung eine Anzahlung oder die vollständige Schulungsgebühr zu verlangen.

Tritt der AG nach Zustandekommen eines Vertrages vom Vertrag zurück, schuldet er dem AN eine Bearbeitungsgebühr – gleiches gilt auch, wenn die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl vom AG nicht eingehalten wird. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt Stornierung und beträgt

- 33 % der vereinbarten Schulungsgebühr, bei Stornierung bis 14 Werktage vor Schulungsbeginn
- 66 % der vereinbarten Schulungsgebühr, bei Stornierung bis 7 Werktage vor Schulungsbeginn
- 100 % der vereinbarten Schulungsgebühr, bei späterer Stornierung, bei Nichtteilnahme oder bei Abbruch durch den AG

Pkt.4: Absage von Schulungen:

Der AN ist berechtigt eine Schulung aus wichtigem Grund bis 5 Werktage vor Schulungsbeginn abzusagen. Wichtige Gründe sind u.a.: Erkrankung von Schulungspersonal, nicht ausreichende Teilnehmerzahl, Wegfall der Nutzbarkeit der Schulungsräume.

In diesem Fall erstattet der AN dem AG bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass dem AG keine weiteren Ansprüche zustehen.

Umbuchungs- oder Stornierungskosten für An-/Abreise und Übernachtungskosten werden vom AN grundsätzlich nicht erstattet, auch dann nicht, wenn der AN diese Leistungen auf Wunsch des AG in dessen Namen und auf Rechnung des AG gebucht oder organisiert hat.

Pkt.5: Haftung:

Der AN haftet (soweit es sich nicht wesentliche Vertragspflichten handelt) für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur für Schäden, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Bei Absagen oder bei verspätetem Beginn von Schulungen aufgrund von höherer Gewalt haftet der AN auf keinen Fall.

Für Schäden aus fehlerhaften und/oder unvollständigen Schulungsinhalten oder Schulungsunterlagen haftet der AN nur, bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung.

Der AG ist verpflichtet für sich und/oder für die von ihm zur Teilnahme angemeldeten Personen für einen angemessenen und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, der schuldhaft verursachte Personen- und/oder Haftpflichtschäden abdeckt. Der AN ist berechtigt einen entsprechenden Nachweis vorab vom AG einzufordern.

Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der AN jedwede Haftung im Zusammenhang mit durchgeführten Schulungen ausschließt – der AN schult, unterweist oder bildet auf Grundlage geltender Gesetze und Vorschriften aus, ohne für einen Schulungserfolg oder für -auch zukünftiges- Fehlverhalten des AG bzw. der vom AG angemeldeten Teilnehmer zu haften.

Pkt.6: Schulungsunterlagen:

Alle zum Zweck der Schulungen eingesetzten Unterlagen und Materialien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige und schriftliche Einwilligung des AN weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

Pkt.7: Sonstiges:

Der AN behält sich vor

- Schulungsprogramme geringfügig abzuändern
- Beginn und Ende von Schulungen zu verschieben
- Trainerwechsel vorzunehmen
- Veranstaltungsorte zu verlegen (sofern dies für den AG zumutbar ist)
- während der Schulungen erstellte Fotos weiterzuverwenden – der AG stimmt dieser Weiterverwendung zu

=====